

**Antrag**  
**des Landes Niedersachsen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung  
immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren**

Punkt 24 c) der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 15 Abs. 2a - neu - BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 15 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

" (2a) Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile dieser Anlage zur Durchführung von Versuchen zur Eignung anderer Einsatzstoffe oder Verfahrensschritte (Anlagenversuch) für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten im Rahmen der zugelassenen Emissionsbegrenzungen betrieben werden soll. Die Versuche sind rechtzeitig der zuständigen Behörde anzuzeigen und meßtechnisch zu begleiten. Die Versuchsergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen."

Begründung:

Die vorgeschlagene Erweiterung soll dem Umstand Rechnung tragen, daß häufig in bestehenden Produktionsanlagen zeitlich eng befristete Versuche durchgeführt werden müssen, um andere Einsatzstoffe bzw. Verfahrensschritte auf ihre Eignung zu prüfen. Diese Regelung schafft die Voraussetzung, um Innovationen ohne Reduzierung materieller Standards in der betrieblichen Praxis zügig vorzubereiten.

Derartige Anlagenversuche werden bislang durch die im Regelfall bestehende Genehmigungspflicht nach § 15 Abs. 1 erschwert.

Ein Anzeigeverfahren ist für Anlagenversuche ausreichend, wenn die Änderung zeitlich begrenzt ist, meßtechnisch begleitet wird und im Rahmen der zugelassenen Emissionsbegrenzungen erfolgt.